

Schauplatz aktuell : Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lohnanpassungen im Kanton Zürich

Empfehlungen an Spitexorganisationen

von Annemarie Fischer, Geschäftsleitung Spitex Verband Kanton Zürich

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat die Lohndiskriminierungsklage von verschiedenen Klägerinnen aus Gesundheitsberufen teilweise gutgeheissen. Aus dem Urteil folgt, dass der Kanton nun verpflichtet ist, das gesamte diplomierte Pflegepersonal entsprechend dem Urteil neu einzustufen.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts hat Einfluss auf die Löhne und die Einstufungen in der Spitex. Bereits vor diesem Entscheid hat der Zürcher Regierungsrat dem Kantonsrat vorgeschlagen, das Pflegepersonal ab dem 1. Juli 2001 um zwei Besoldungsklassen höher einzustufen. Wir haben im «schauplatz spitex» 6/00 bei den Lohnempfehlungen für das Jahr 2001 bereits darauf hingewiesen.

In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat zusammen mit kantonalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen intensive Gespräche geführt. Nachdem die Vergleichsverhandlungen anfangs April abgeschlossen wurden, ist es uns wichtig, die Spitexorganisation über den aktuellen Stand zu informieren.

Konsequenzen für die Spitex

Sämtliche Beschlüsse des Regierungsrats sind immer nur für kantonale Betriebe, deren diplomiertes Pflegepersonal nach den kantonalen Richtlinien angestellt ist, rechtsgültig. Alle andern Betriebe (z. B. Privatspitäler und privatrechtliche Spitexbetriebe) sind nicht verpflichtet, zwingend Lohnklassenerhöhungen vorzunehmen. Sicher ist, dass der Entscheid der Regierung Signalwirkung auf den «Arbeitsmarkt» haben wird. Wenn die Spitex ein attraktiver und konkurrenzfähiger Arbeitsort bleiben will, müssen auch in der Spitex allfällige «diskriminierende Löhne» (Zitat Urteil Verwaltungsgericht) aufgehoben werden.

Der Spitex Verband Kanton Zürich ist grundsätzlich der Meinung, dass Betriebe, welche wie der Kanton das diplomierte Pflegepersonal gemäss Verwaltungsgerichtsurteil zu tief eingestuft haben, diese Schlechterstellung des Per-

sonals – analog dem Pflegepersonal in kantonalen Betrieben – aufheben sollten.

Welche Berufsgruppen?

In den kantonalen Spitälern sollen die Lohnklassen des sogenannten Hilfspersonals gemäss Regierungsratsbeschluss vorläufig nicht angehoben werden. Das nichtdiplomierete Hauspflege- und Hauspflegepersonal stellt aber in der Spitex eine der wichtigsten Ressourcen dar und erbringt auch mengenmässig den grössten Anteil der Dienstleistungen. Der Spitex Verband vertritt die Meinung, dass die Löhne dieses Personals in der Spitex ebenfalls im gleichen Verhältnis angehoben werden sollten, ansonsten würde die Lohndifferenz zwischen dem diplomierten und nichtdiplomierten Personal immer grösser. Das bedeutet, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die derzeitige Einstufung des gesamten Personals überprüfen und mit den vorgegebenen Neueinstufungen des Kantons vergleichen sollten.

Finanzierung

Der Verband ist sich bewusst, dass er mit diesen Empfehlungen Lohnforderungen des Personals unterstützt und dass diese Lohnforderungen für viele Betriebe eine grosse finanzielle Belastung darstellen können.

Wichtig zu wissen ist, dass es Spitexorganisationen gibt, deren Personal bereits heute mehr verdient als ihre Kolleginnen und Kollegen in kantonalen Spitälern. Oftmals sind langjährige Spitexmitarbeitende bereits in der maximalen Erfahrungsstufe oder sogar in Leistungsstufen eingereiht. Davon kann das meiste Spitalpersonal nur träumen.

Es kann also durchaus möglich sein, dass in einer Organisation nicht allen Angestellten höhere Löhne als bisher bezahlt werden müssen.

Organisationen, die aufgrund der oben erwähnten Voraussetzungen ihre Lohnsumme erhöhen müssen, tun gut daran, bereits heute die finanzielle Belastbarkeit ihres Betriebs zu überprüfen. Ein Gespräch mit den zuständigen Gemeindevertretungen sollte spätestens für die Budgetierung 2002 gesucht werden.

Auswirkungen der Lohnklage

Die Klägerinnen können Lohnrückzahlungen bis ins Jahr 1991 (Inkrafttreten der Kant. Besoldungsrevision) fordern. Das restliche Pflegepersonal (nur kant. Angestellte, die in den letzten 5 Jahren beim Kanton angestellt waren) solche bis ins Jahr 1996. Die Lohndifferenz für diese letzten fünf Jahre muss auf jeden Fall von jeder Person einzeln beim Kanton eingefordert werden.

Pflegepersonal, das in einer privatrechtlichen Spitexorganisation angestellt ist, kann auf Grund dieses Urteils den Kanton nicht zu einer Lohnnachzahlung verklagen. Pflegepersonal, das in einer öffentlich rechtlichen Spitex Organisation angestellt ist, hat möglicherweise Anrecht auf eine Rückforderung. Das müsste aber gemäss Auskunft der Arbeitnehmerverbände noch ganz genau abgeklärt werden. Diese werden mit der Regierung nach Möglichkeit Pauschalzahlungen für einzelne Berufsgruppen aushandeln.

Detaillierte Empfehlungen

Bevor die Löhne definitiv auf den 1. Juli 2001 angepasst werden, empfehlen wir den Präsidentinnen und Präsidenten abzuwarten, bis das Geschäft vom Kantonsrat bewilligt wird. Sobald dieser Entscheid gefallen ist, wird die Geschäftsstelle allen Präsidien zuhänden ihrer Vorstandsmitglieder Empfehlungen zum detaillierten Vorgehen betreffend Überprüfung und Neueinstufung der Löhne per Post zustellen. Gleichzeitig werden die heute bestehenden «Besoldungsempfehlungen für Angestellte in Spitexorganisationen» aktualisiert werden.

Spitex und Psychiatrie im Kanton Zürich

Vertreterinnen in den regionalen Psychiatrie-Kommissionen

Spitex-Dienstleistungen stehen grundsätzlich allen Menschen zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Spitex auch Anlaufstelle ist für Personen, die in einer psychischen und/oder sozialen Krisensituation stehen. Damit diese psychisch kranken Menschen von der Spitex in jedem Fall auch kompetente Hilfe und Pflege erhalten, sind Anstrengungen von verschiedenen Seiten nötig.

Die Spitex-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter treffen immer wieder auf psychisch belastete Menschen, für deren Betreuung sie oftmals zu wenig geschult sind. Sie fühlen sich allein gelassen, kommen schnell an ihre Grenzen und würden mehr Unterstützung benötigen. Viele der bereits heute bestehenden Unterstützungsangebote sind leider immer noch nicht in allen Spitexorganisationen bekannt. Die bereits seit längerer Zeit bestehenden regionalen Psychiatriekommissionen gehören zu einem dieser Angebote. Sie dienen in erster Linie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen institutionellen und ambulanten psychiatrischen Angeboten.

In jeder dieser fünf regionalen Psychiatrie-Kommissionen ist mindestens eine Spitex-Fachfrau vertreten, um die Spitex-Anliegen ihrer Region einzubringen. Damit die Vertreterinnen diese Anliegen wirklich auch vertreten können, sind sie auf Rückmeldungen der einzelnen Spitexorganisationen angewiesen. Wenden Sie sich bei Fragen, Problemen und Anliegen an Ihre zuständige Vertreterin:

Psychiatrie Region Unterland:

Trudi Rogenmoser
Spitexzentrum Seebach
Schaffhauserstrasse 491, 8052 Zürich
Tel. 01 302 16 11
Der zweite Sitz (Vertretung des Bereichs HP) ist immer noch vakant!

Psychiatrie Region Oberland:

Erika Heusser
Private Familienkrankenpflege
Freihofstrasse 15, 8700 Küsnacht
Tel. 01 910 92 25
Der zweite Sitz (Vertretung des Bereichs HP) ist immer noch vakant!

Psychiatrie Region Winterthur:

Beatrice Regazzoni
Spitex Feuerthalen/Langwiesen
Erlenstrasse 2, 8245 Feuerthalen
Tel. 052 659 28 02

Marianne Bänninger
Spitex Winterthur (Veltheim)
Schaffhauserstrasse 69, 8400 Winterthur
Tel. 052 213 80 82

Psychiatrie Region Zürich:

Irene Lauper, Spitexzentrum Wiedikon
Ämtlerstrasse 17, 8003 Zürich
Tel. 01 455 39 39

Rahel Winkler

Spitexzentrum Schwamendingen
Friedrichstrasse 9, 8051 Zürich
Tel. 01 325 40 20

Psychiatrie Region Horgen:

Petra Pacelli, Spitex Thalwil
Gotthardstrasse 12, 8800 Thalwil
Tel. 01 720 15 15

Annemarie Aschwanden

Spitex Oberamt
Bifangstrasse 1, 8915 Hausen am Albis
Tel. 01 764 01 50

Fachliche Beratung

Regula Lüthy, Programmleiterin Höheres
Fachdiplom «Gemeindepsychiatrische
Pflege»
ISB Interdisziplin. Bildungszentrum,
Feldstr. 133, 8004 Zürich
Tel. 01 291 41 11

Weiterführende Unterlagen

Wir haben die beiden 1996
erschienenen Papiere

- «Psychiatrische und psychogeriatrische Grundpflege und was darunter zu verstehen ist» Spitex Verband Schweiz
- «Zusammenarbeit Spitex – Psychiatrie», Spitex Verband Kanton Zürich zusammengefasst. Sie sind für Fr. 10.– (Mitglieder) und Fr. 15.– (Nichtmitglieder) bei der Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Zürich erhältlich

www.spitexzh.ch Spitex Verband Kanton Zürich im Netz

FI Seit kurzem sind auch wir im Internet präsent. Der Auftritt richtet sich sowohl an unsere Mitgliedorganisationen wie auch an Klientinnen und Klienten, interessierte Personen und Partnerorganisationen, die regelmässig mit der Spitex zusammenarbeiten. Sie haben unter anderem die Möglichkeit, sämtliche Unterlagen und Arbeitshilfen Online zu bestellen. Eine Liste mit allen offenen Stellen, die uns gemeldet werden, rundet das Angebot ab. Herzstück des Internetauftritts bildet eine Datenbank, auf der sämtliche Spitexzentren des Kantons Zürich abrufbar sind.

Aufruf!

Statten Sie uns einen «virtuellen Besuch» ab und kontrollieren Sie, ob die Angaben über Ihre Organisation vollständig sind. Teilen Sie uns ihr e-mail und/oder Internet Adresse mit. Sofern vorhanden publizieren wir auch die Telefonnummern von ihrem Fahrdienst, Mahlzeitendienst und dem Krankenmobilenmagazin. e-mail genügt und wir werden die Änderungen sofort vornehmen.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback.



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Qualität in derSpitex

Angebote des Spitex Verbandes Kanton Zürich

Einführungskurse, zusätzliches Angebot

Der Spitex Verband Kanton Zürich organisierte im letzten Jahr für Vorgesetzte und Qualitätsverantwortliche ganztägige Einführungskurse zu den Themen «Qualität in der Spitex», «Planung und Lenkung von Qualität» auf der Basis der Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz, «Aufgaben der Qualitäts-beauftragten» und Fragen der «Umsetzung». Bei genügender Nachfrage können wir diesen eintägige Kurs auch dieses Jahr ein weiteres Mal durchführen. Teilnehmende aus anderen Kantonen sind herzlich willkommen.

Datum: 31. Mai 2001

Kursort: Zürich

Kurskosten: Fr. 120.– pro Teilnehmer/in (Mitgliedorganisationen)

Anmeldeschluss: 2. Mai 2001, Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich, Tel. 01 291 54 50, Fax 01 291 54 59, e-mail spitex-zh@access.ch gerne entgegen.

Leitfaden Qualität in der Spitex

Der Leitfaden mit den «Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz» und dem «Instrument zur Planung und Lenkung von Qualität» kann nach wie vor bei uns bestellt werden. Das «Instrument zur Planung und Lenkung von Qualität» ist zusätzlich auch auf Diskette erhältlich.

SPITEX Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich
Telefon 01 291 54 50, Fax 01 291 54 59, e-mail: spitex-zh@access.ch

Mitgliederversammlung 2001 Spitex Verband Kanton Zürich

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet wiederum im Frühsommer statt. Bitte reservieren Sie das Datum

Donnerstag 28. Juni

bereits heute in Ihrer Agenda. Wir werden uns in Wetzikon, im Zentrum Drei Linden treffen.

Stimmberechtigte Mitglieder können Ihre **Anträge** zu Händen des Vorstandes bis zum **7. Juni 2001** schriftlich einreichen.

Weitere Angaben erhalten Sie mit der persönlichen Einladung.



Unsere aktuellen Angebote

- Fachtagung vom 29. Juni, 9.15 - 16.45 Uhr in Zürich
„Psychisch kranke Menschen in der Spitex“
Welche Aufgaben kann und will die Spitex übernehmen?
Programm und Anmeldung: ISB, Zürich
- Kürzere Weiterbildungen
 - 01103-2 Das Bedarfsklärungsgespräch - ein Beratungsgespräch, 3. Mai und 7. Juni
 - 01310 Professionelle Spitex: Lernen von Profitorganisationen, 29. - 31. August
 - 01314 Kostencontrolling in der Spitex, 28. August und 25. September

Interdisziplinäres Spitex-Bildungszentrum,
Feldstrasse 133, 8004 Zürich
Tel. 01 291 41 11, Fax 01 291 41 12, e-mail: isb@bluewin.ch

Impressum

schauplatz spitex
Mitteilungsblatt für Mitglieder der Spitex Verbände
Kanton Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Glarus

Herausgeber:

Spitex Verband Kanton Zürich
Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, PC 80-17130-2,
Telefon 01/291 54 50, Fax 01/291 54 59,
e-mail spitex-zh@access.ch

Redaktion:

Annemarie Fischer (FI), Hannes Zuberbühler (ZU), Janine Junker (JU), Franz Fischer (ff), Susanne Cecio-Rhyner (CE)

Assistenz:

Ruth Hauenstein

Versand:

Behindertenwerkstätte Züriwerk, Limmatstr. 210, 8005 Zürich

Satz, Gestaltung und Druck:

Fair-Druck-Gruppe, Moosmattstrasse 30, 8953 Dietikon

Redaktionsschluss:

für «schauplatz spitex» Nr. 3/2001: **15. Mai 2001**
Wir bitten Sie, uns sämtliche Unterlagen bis zu diesem Datum zuzustellen.

Für Mitglieder gratis, Zusatzabonnement Fr. 30.–,
Abonnement für Nichtmitglieder Fr. 50.–

Erscheinungsweise:

Alle zwei Monate ab Februar; Auflage 1600 Ex.

Verwendung der Artikel nur mit ausdrücklicher
Genehmigung der Redaktion gestattet.